

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
Frau MR'in Dr. Katharina Kollmann

11019 Berlin

Bundesverband der Camping-  
wirtschaft in Deutschland e.V.

Ystader Straße 17  
10437 Berlin

Tel +49 30 337783-20  
Fax +49 30 337783-21

info@bvcd.de  
www.bvcd.de

Berlin, den 12.09.2019

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen  
Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz III – BEG III)

hier: Anhörung der Verbände

Sehr geehrte Frau Dr. Kollmann,

zum o.g. Referentenentwurf nehmen wir kurzfristig wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Bemühungen der Bundesregierung und des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie mittels des „Bürokratieentlastungsgesetzes III“, ebenfalls die  
Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe der deutschen Campingwirtschaft zu entlasten.

Zu Artikel 1: Änderung des Bundesmeldegesetzes:

Die Einführung eines digitalen Meldescheins ist ein langfristiges Anliegen der gesamten  
deutschen Tourismus- und Campingwirtschaft. Nicht nur die Hotellerie ist von dieser  
Thematik betroffen, auch die über 3.000 Campingplätze und ca. 4.000  
Wohnmobilstellplätze unterliegen dem Bundesmeldegesetz und den damit  
einhergehenden Meldepflichten. Ein digitales elektronisches Meldeverfahren kann aus  
unserer Sicht die Kosten und den Aufwand in den Beherbergungsbetrieben sowie den  
Ressourcenverbrauch an Papier deutlich senken. Allerdings sehen wir die Kopplung  
eines elektronischen Meldeverfahrens, an einen kartengebundenen Zahlungsvorgang  
oder die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweises,  
kritisch und halten dies für bedingt praktikabel. Warum das elektronische Verfahren  
gegenüber dem papierhaften Verfahren mit erhöhten Anforderungen verbunden wird,  
ist für uns unschlüssig und würde für eine erhebliche Anzahl der Campingplatzbetriebe  
keine tatsächliche Option zur Entlastung darstellen.

Weiterhin bedarf es aus unserer Sicht in der Gesetzesbegründung einer Klarstellung  
des Pkt. 2 b) bb): Es ist weitestgehend unklar, welcher Personenkreis künftig als  
„befugt“ gilt. Nach § 30 des Bundesmeldegesetzes wäre nur der Leiter des  
Beherbergungsbetriebes als befugt anzusehen, dies wäre ein nicht-praxistauglicher  
Umstand.

Weiterhin hätten wir uns gewünscht, dass im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes auch folgende Aspekte ihre Berücksichtigung gefunden hätten:

- Informations- und Dokumentationspflichten des Neuen Reiserechts (Pauschalreiserichtlinie)
- Dokumentationspflichten im Gastronomiebereich
- Vierwöchige Meldepflicht für neue elektronische Aufzeichnungssysteme beim Finanzamt
- Datenschutzgrundverordnung.

Wir würden uns freuen, wenn für Stellungnahmen dieser Art zukünftig eine längere Fristsetzung eingeräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Günther  
Geschäftsführer